



Zweckverband Interkommunales  
Gewerbegebiet Neueck (IKG Neueck)

GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Laule, Johannes

Aktenzeichen : Bauakte

Datum : 24.04.2024

Anlagen : Antrag mit Gutachten (nö)

Thema:

Antrag auf Immissionsschutzrechtliche  
Genehmigung: Am Sandloch 6,8,10,  
Furtwangen-Neukirch / IKG Neueck

- öffentlich -

### **Vorschlag zur Beschlussfassung in der Sitzung des Zweckverbandes am 02.05.2024**

Die Zustimmung zu dem eingereichten Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für Bauschutt zum Recycling auf Grundstück Flst. Nr. 93/10 der Gemarkung Neukirch, Am Sandloch 6,8,10, wird hiermit erteilt.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Die Stadt Furtwangen wurde vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz über den Eingang eines Antrags auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG informiert und um Stellungnahme gebeten. Konkret beabsichtigt ist die Errichtung und der Betrieb eines Lagers für Bauschutt zum Recycling auf dem Grundstück der Baggerbetrieb Ensch GmbH, Flst. Nr. 93/10, Gemarkung Neukirch, Am Sandloch 6,8,10 im Bereich des Interkommunalen Gewerbegebietes (IKG) Neueck.

Gemäß § 13 BImSchG verfügt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung über eine Konzentrationswirkung und schließt somit andere behördliche Entscheidungen, wie auch die Baugenehmigung mit ein. Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB ist somit nur bei Zulassung einer erforderlichen Befreiung oder Ausnahme vom Bebauungsplan erforderlich, was im vorliegenden Fall nicht beantragt ist. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „IKG Neueck“, rechtsverbindlich seit 11.07.2018. Im Bebauungsplan ist für das Grundstück ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Innerhalb des Gewerbegebietes sind nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Lagerplätze grundsätzlich zulässig, können jedoch auf Ebene des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Das IKG Neueck gliedert sich bekanntlich in ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) im Süden und einem vollwertigen Gewerbegebiet (GE) im Norden. Im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes wurden Lagerplätze aus Gründen des Lärmschutzes im Bebauungsplan explizit ausgeschlossen, während diese im vollwertigen Gewerbegebiet allgemein zulässig sind. Das Grundstück der Baggerbetrieb Ensch GmbH befindet sich innerhalb des vollwertigen Gewerbegebietes, sodass schlussfolgernd eine planungsrechtliche Zulässigkeit für die beantragte Errichtung eines Lagerplatzes und die Betreibung eines Lagers für Bauschutt zum Recycling besteht. Im Bebauungsplan wurden allerdings maximal zulässige Geräuschkontingente festgelegt, deren Einhaltung im Genehmigungsverfahren nachzuweisen sind. Zu dem vorliegenden Antrag wurde durch ein Fachbüro eine schalltechnische Stellungnahme erarbeitet, welche zu dem Ergebnis kommt, dass an dem Immissionsort Nr. 1 der zulässige Spitzenpegel überschritten wird. Der Immissionsort Nr. 1 befindet sich auf dem bislang unbebauten Grundstück Flst. Nr. 93/9. Ob und inwieweit auf diesem Grundstück eine schutzbedürftige Nutzung entsteht, konnte vom Fachbüro nicht ermittelt werden. Insoweit ist vom Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz bzw. vom Gewerbeaufsichtsamt beim Landratsamt zu prüfen, ob der vorliegende Antrag genehmigungsfähig ist.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen die Zustimmung zu dem Bauvorhaben zu erteilen. Zwar wurde seitens des Landratsamtes explizit die Stadt Furtwangen um Stellungnahme gebeten, die Verwaltung empfiehlt jedoch, die Stellungnahme im Namen des Zweckverbandes IKG Neueck abzugeben und zuvor ein entsprechendes Votum der Verbandsversammlung herbeizuführen. In den Gemeinderäten Furtwangen und Gütenbach wurde bereits ein positives Votum gefasst.

Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang folgende Auflagen in die Stellungnahme aufnehmen:

-Der Lagerplatz ist mit einer lebenden Einfriedung in Form einer Gehölz-/Sträucherbepflanzung entsprechend dem Bebauungsplan bis max. 2,00 Meter Höhe einzufrieden.

-Ein vollständiger Grundstücksentwässerungsantrag ist umgehend vorzulegen. Die Erteilung einer entsprechenden Entwässerungsgenehmigung ist Voraussetzung für die Erteilung der Baufreigabe.

-Das Landratsamt wird gebeten, eine Prüfung der Immissionswerte im Hinblick auf den Antrag und den Höchstwerten im Bebauungsplan vorzunehmen. Die Einhaltung der im Bebauungsplan vorgegebenen Emissionskontingente tags und nachts ist zu gewährleisten.

## **Stand der Vorberatungen**

Das Bauvorhaben wurde bereits in den Gemeinderäten Furtwangen und Gütenbach behandelt. Ferner wurden die Unterlagen dem Ortschaftsrat Neukirch zur Kenntnis übermittelt.